

Gemeinde/Markt/Stadt

Markt Schierling

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung der Stichwahl

des ersten Bürgermeisters des Oberbürgermeisters des Landrats

am Sonntag, 30. März 2014

1. Bei der Bürgermeisterwahl

Landratswahl

Tag der ersten Wahl

Datum der ersten Wahl

am Sonntag, 16. März 2014 hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet/finden

Tag der Stichwahl

Datum der Stichwahl

am Sonntag, 30. März 2014 die oben bezeichnete/n **Stichwahl/en** zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl/en ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

3.1 **Im Abstimmungsraum:**

Zahl

3.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in 10 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

Zahl

3.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in -/- Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

3.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- bei der Bürgermeisterstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei der Landratsstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für die Bürgermeisterstichwahl, kann die Stimmabgabe – auch für die Landratsstichwahl – nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

- 3.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 3.1.6 Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 3.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

3.2 Durch Briefwahl:

- 3.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl,
 - einen Wahlschein,
 - einen Stimmzettelumschlag für den/die Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 3.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
16.45

 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Schule Schierling, Zi.Nr. 324 (Briefwahl I)
 Schule Schierling, Zi.Nr. 325 (Briefwahl II)
 Schulturnhalle Schierling (Briefwahl III, IV, V)

zusammen.

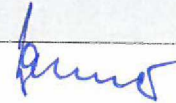
5. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

- 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
- 5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
6. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlagen: Stimmzettel

Datum
24.03.2014


Wallner, Wahlleiter Unterschrift

Angeschlagen am: 24.03.2014	Abgenommen am: 31.03.2014 <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
Veröffentlicht am: _____	im/in der _____